

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM; Jahresbezugspreis 13,50 RM (einschließlich Versandkosten); für das Ausland nach Anfrage. — Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/10 Seite 184 RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 169 33. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 264 67 und 283 82.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach/Desse, Sudetengau)

65. Jahrgang

Halle (Saale), 3. Mai 1940

Nummer 19

Preisstop im Kriege / Von Riffort Ratorp

Der Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 3. April 1940 über das Preiserhöhungsverbot im Kriege ist für die gesamte gewerbliche Wirtschaft von größter Bedeutung. Der Erlaß schafft zwar kein neues Recht; er erläutert vielmehr nochmals den Sinn des Preisstops, stellt den Zusammenhang mit der Kriegswirtschaftsverordnung heraus und behandelt besonders markante Fälle des Preisstops.

1. Das Gebot des Festhaltens an den Vorkriegspreisen

Die dem Erlaß vorausgeschickten Grundsätze stellen für die gewerbliche Wirtschaft das absolute Gebot auf, an den Vorkriegspreisen festzuhalten. Das Gebot gilt für den Erzeuger, Großhandels- und Einzelhandelskaufmann.

Der Uhrenerzeuger und der Uhrmacher müssen an den Vorkriegspreisen für ihre Uhren bzw. Leistungen selbst dann festhalten, wenn die Kosten höher geworden sind. Dafür einige Beispiele: Der Uhrmacher beschäftigte 1936 einen Gehilfen mit einem Stundenlohn von 1,20 RM. Damals nahm er für die Überholung einer Uhr in mittlerer Preislage 6 RM. Wenn er dem Gehilfen jetzt 1,40 RM zahlt, darf er von dem Kunden einen Überholungspreis von 6,80 RM nicht fordern. Oder: eine Aufzugwelle für eine Taschenuhr kostete 1936 0,35 RM. Jetzt muß der Uhrmacher für sie 0,50 RM zahlen — es handelt sich, das sei ausdrücklich bemerkt, um theoretische Fälle! —, dann geht es nicht an, daß der Uhrmacher den Mehrpreis von 0,15 RM auf den Kundenpreis aufschlägt.

Im Rahmen der Uhrenerzeugung sind folgende Fälle denkbar. In einer Uhrenfabrik liegen die Materialkosten und Materialbeschaffungskosten höher als im Vergleichszeitraum 1936. Die Steigerung der Selbstkosten muß der Fabrikant tragen. Er darf sie auf Großhändler und Uhrmacher nicht abwälzen. Ein Fabrikant verwendet für den Bau von Großuhren neue Rohstoffe, z. B. Zinklegierungen. Dann entsteht mit Rücksicht auf die Preisgestaltung die Frage, ob der „Zinklegierungswecker“ ein neues mit den Erzeugnissen vom 17. Oktober 1936 nicht vergleichbares Gut ist. Das dürfte zu verneinen sein. Aller Voraussicht nach werden in den Großuhren nur einzelne Teile aus Zinklegierungen hergestellt, z. B. Platinen, Hebel, einige Räder, Zifferblatt, Pendel. Die Verwendung eines neuen Werkstoffes in diesem Umfange macht den Wecker oder die Tischuhr nicht zu einem neuen Erzeugnis. Infolgedessen ist auch für diese Uhr der Stopppreis zu nehmen. — Ein Fabrikant verwendet für den Bau von Kleinuhren statt Schweizer Rohwerken, Schweizer Furnituren, Schweizer Steinen nunmehr deutsche Rohwerke, deutsche Furnituren und deutsche Steine (der Tatbestand des vollständigen Austausches). Hier handelt es sich sicherlich um ein neues mit den Erzeugnissen des Stichtages nicht vergleichbares Erzeugnis. Gleichwohl darf der Fabrikant grundsätzlich nur den Preis fordern, den er für die durch das neue Erzeugnis ersetzte Uhr bisher verlangte. Wenn also ein deutscher Fabrikant für eine Armbanduhr mit einem Maßstabwerk 8 3/4 x 12“ schweizerischen Ursprungs einen Einstandspreis von 18 RM ansetzte, darf er für das gleiche Werk mit deutschem Rohstoff, deutschen Furnituren auch nur 18 RM nehmen. Nur dann würde der Fabrikant einen selbständigen und auch höheren Preis berechnen können, wenn für den Bau dieser Armbanduhr andere und teurere Roh- bzw. Werkstoffe zur Verwendung gelangen. Das dürfte im allgemeinen nicht der Fall sein; denn die Einzelteile der Uhr sind wie bisher aus Stahl und Messing. Es hat nur ein Austausch der Teile schweizerischen Ursprungs mit solchen deutschen Ursprungs stattgefunden. — Das gleiche gilt im Ergebnis, wenn auch mit anderer rechtlicher Begründung, für die Uhr, wo nur ganz bestimmte Einzelteile oder Furnituren schweizerischen Ur-

sprungs durch deutsche Teileerzeugnisse ersetzt werden, z. B. statt Schweizer Uhrsteinen werden deutsche verwendet, oder statt Schweizer Trieben werden deutsche genommen (der Tatbestand des Teilaustausches).

Zusammenfassung:

Im Falle des Voll- oder Teilaustausches einer Kleinuhr (Ersetzung von Schweizer Rohwerken durch deutsche usw.) darf nur der Preis der „ersetzten Uhr“, der Stopppreis, gefordert werden.

Es kann nun sein, daß die Verwendung von deutschen Rohwerken, deutschen Uhreinzelteilen zur Umstellung des fabrikatorischen Betriebes führt. Statt des bisher hergestellten Kalibers 8 3/4 x 12“ muß der Fabrikant das Kaliber 9 x 13“ bauen; oder die Verwendung von Zinklegierungen nötigt zur Umgestaltung des Wecker- oder Tischuhrwerkes. Hier wird es sich, um mit den Worten des Erlasses zu sprechen, um Güter handeln, die von denen des Stichtages so erheblich abweichen, daß sie nicht mehr vergleichbar sind. Dann ist der Fabrikant berechtigt, einen neuen Preis zu errechnen. Er muß dabei vom Preisbild des Stichtages der Stopverordnung ausgehen und es zur Richtschnur für den neuen Preis nehmen.

2. Das Gebot, die Güte der Leistung und der Ware zu erhalten

Der Erlaß des Preiskommissars beschäftigt sich in einem besonderen Absatz mit der Güte der Leistung und Ware. Der Kern der Ausführungen ist:

„Jede Minderung der Güte von Leistung und Ware ist unzulässig, es sei denn, daß sie durch öffentliche Bewirtschaftungsmaßnahmen oder andere durch den Krieg bedingte Umstände nicht zu vermeiden ist.“

Überblickt man die Bewirtschaftungsmaßnahmen im Gebiet der Uhrenwirtschaft, so dürfte zur Zeit kein Fall der zulässigen Güteminderung erkennbar sein. Man darf sich angesichts des Leistungswillens deutscher Uhrenfabrikanten der Hoffnung hingeben, daß die Großuhren, in denen Zinklegierungen zur Verwendung kommen werden, den gleichen Leistungswert haben wie die Vorkriegsuhren. Man wird natürlich stets sein Augenmerk auf die sogenannten Verwendungsverbote richten müssen, sei es, daß sie vom Sektor der Metallwirtschaft, sei es, daß sie vom Sektor der Edelmetallwirtschaft stammen.

Dann noch ein Beispiel aus der Arbeit des Uhrmachers. Die Tatsache, daß viele Uhrmacher keine Schmierseife erhalten, darf nicht zu einer unsorgfältigen Behandlung der Uhr führen. Der Uhrmacher muß sich schnellstens mit den neuen Reinigungsmitteln vertraut machen. Er, sein Verband und die Hersteller neuer Reinigungsmittel müssen ständig daran arbeiten, den Effekt der neuen Reinigungsmittel zu steigern. (Fortsetzung folgt.)

*Es ist mein unabänderlicher Entschluß,
die deutsche Arbeitskraft so oder so nützlich
für die Erhaltung meines Volkes anzusetzen.*

Adolf Hitler (30. 1. 1937)